Schiffskontrolle auf dem Brienzersee

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **33 (1943)**

Heft 22

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-640872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schiffskontrolle auf dem Brienzersee

Einmal im Hochsommer erscheint jeweilen im Amtsanzeiger des Oberlandes eine Verfügung, es sei an dem und dem Tag Schiffskontrolle. Alle Besitzer von Ruderschifflein sind unter Strafe verpflichtet, ihre Boote an der bezeichneten Stelle und zur angegebenen Zeit zur Kontrolle vorzuführen. Zur festgesetzten Stunde kommt nun der Schiffahrtsaufseher mit seinem schmucken Boot angefahren. Sein kritischer Blick, sein geübtes Auge, aber eventuell auch seine scharfen Werkzeuge prüfen nun Planken und Holzboden der Ruderschifflein auf Zustand und Wasserdurchlässigkeit. Nur zu oft muss ein solches Boot als reparaturbedürftig und vorläufig nicht gebrauchsfähig bezeichnet werden. Doch besser, jetzt eine kleine Reparaturrechnung, als vielleicht bald darauf ein böses Unglück auf dem See. Auch hier gilt der Spruch: Gouverner, c'est prévoir!

Von allen Seiten kommen die Ruderboote an die im Amtsanzeiger bezeichnete Stelle gefahren

Oben: Auch die schmucke Oberländerin kommt zur Kontrolle

Rechts: Alles wartet auf den Schiffahrtsaufseher

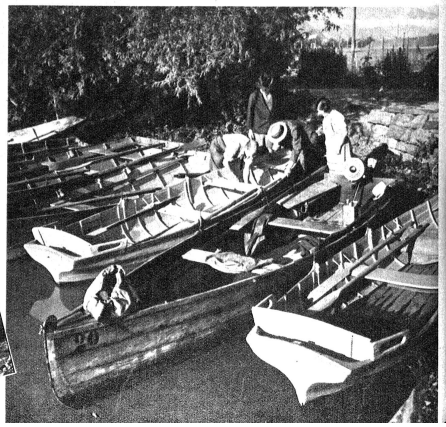

Links: Die Schifflein werden mit kritischem Blick auf allfällige Schäden untersucht

Rechts: Neue Boote werden mit Kontrollnummern versehen

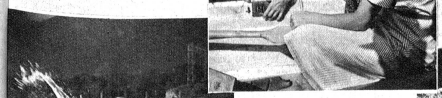

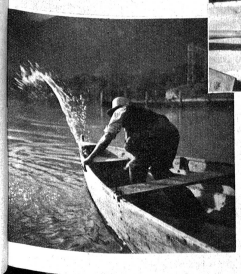

Rechts: Wie alles auf der Welt, ist auch die Schiffskontrolle nicht umsonst

Links: Oefters muss sogar Wasser ausgeschöpft werden, bis der Schiffsboden zur Kontrolle frei liegt

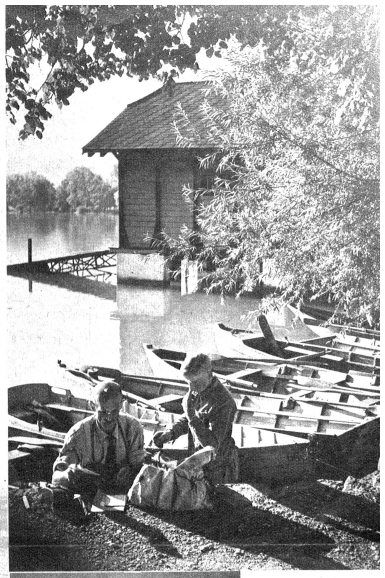

Oben: Der Schiffahrtsaufseher beim Auspacken der Kontrollwerkzeuge
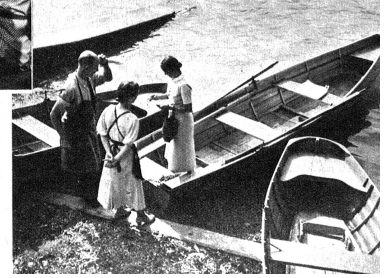
Links: Kontrolliert und für gut befunden